

Geschäftsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung definiert verbindlich die Inhalte der in der Satzung des John-Rittmeister-Instituts für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V. – im Folgenden kurz JRI genannt – getroffenen Rahmenbestimmungen. Sie trifft ferner verbindliche Regelungen für die prozeduralen Erfordernisse des JRI, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eine Regelung in der Satzung vorschreiben. Bezüglich der Ethikrichtlinien schließt sich das JRI den Ausführungen der DGPT/VAKJP an.

II Regelung der Vertretung der Mitglieder und der Vertretungsbefugnis

§ 2 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder des JRI sind gleichberechtigte Vereinsmitglieder. Sie wählen die 1. und die 2. Vorsitzende / den 1. und den 2. Vorsitzenden für 2 Jahre. Die 1. und 2. Vorsitzende / der 1. und 2. Vorsitzende schlagen der Mitgliederversammlung die Person der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers wie auch die Person der Ausbildungskordinatorin / des Ausbildungskordinators vor, die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung nach außen geschieht durch die beiden Vorsitzenden und die Geschäftsführerin /den Geschäftsführer. Bei Bedarf lädt der Vorstand den Ausbildungsausschuss, die Ausbildungskordinatorin / den Ausbildungskordinator, die Leiterin / den Leiter der Supervisorenkonferenz, sowie die Leiterin / den Leiter des Ausschusses für wissenschaftliche Fortbildung zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** zur Klärung einer Krisensituation kann durch mindestens drei ordentliche Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt über den Verfahrensweg, niedergelegt unter Punkt 3.2.

Die **Mitgliederversammlung (OMV und AOMV)** berät über Fragen wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, affilierten Mitgliedern und ständigen Gästen. Ferner überprüft die MV einmal im Jahr die Gebührenordnung des Instituts für die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer. Die Gebührenordnung ist zu veröffentlichen.

Die weiteren Aufgaben der OMV regelt § 8 der Satzung.

Die **Ordentliche Mitgliederversammlung (OMV)** tritt laut Satzung einmal pro Jahr zusammen.

Die **Gremien des JRI** werden gebildet aus

- dem Vorstand,
- dem erweiterten Vorstand,
- dem Ausbildungsausschuss,

- der Ausbildungskoordinatorin / dem Ausbildungskoordinator,
- dem Ausschuss für wissenschaftliche Fortbildung,
- der Supervisorenkonferenz.

§ 3 Ausschüsse

Aus den Reihen der Mitglieder der OMV bilden sich per Wahl der Ausbildungsausschuss und der Ausschuss für wissenschaftliche Fortbildung. Sie werden alle zwei Jahre gewählt. Im Ausbildungsausschuss sollen Personen mit der Fachkompetenz für folgende Bereiche vertreten sein:

- Aus-/Weiterbildung für Ärzte,
- Aus-/Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten TP/AP/verklammert,
- Aus-/Weiterbildung zum Kinder-/Jugendpsychotherapeuten TP/AP/verklammert,
- Aus-/Weiterbildung zum Gruppenpsychotherapeuten.

Der Ausbildungsausschuss soll aus mindestens vier Personen zusammengesetzt sein. Die Ausbildungskoordinatorin / der Ausbildungskoordinator und der Vorstand sind ständige Mitglieder im Ausbildungsausschuss.

3.1 Aufgaben des Ausbildungsausschusses:

- Überwachung und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien;
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen;
- Erarbeiten von Vorschlägen für das Curriculum des jeweiligen Semesterprogramms;
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung von Dozenten, Lehranalytikern, Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren / Dozentinnen, Lehranalytikerinnen Selbsterfahrungsleiterinnen und Supervisorinnen sowie
- die Kontrolle der Durchführung der angekündigten Seminare.

3.2 Aufgaben des Ausschusses für wissenschaftliche Fortbildung:

- Planung und Durchführung der wissenschaftlichen Abende,
- Planung und Durchführung der wissenschaftlichen Fortbildungsangebote.

3.3 Aufgaben der Supervisorenkonferenz:

- Zulassung zum Erstinterviewpraktikum,
- Zulassung zur Zwischenprüfung,
- Überprüfung der Anmeldungen / Ablauf zur Zwischenprüfung,
- Überprüfung der Anmeldung / Ablauf zur Abschlussprüfung,
- Aufnahme neuer Kandidaten / Kandidatinnen,
- Vorschlag neuer Supervisoren, Lehrtherapeuten, Lehranalytiker sowie Selbsterfahrungsleiter / Supervisorinnen, Lehrtherapeutinnen, Lehranalytikerinnen sowie Selbsterfahrungsleiterinnen
- regelmäßige Konferenzen zum Fortgang der Ausbildungskandidaten / Ausbildungskandidatinnen sowie
- die Ausbildungsunterbrechung.

Die Supervisorenkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Teilnahme an dieser Konferenz ist für die Supervisoren / Supervisorinnen verbindlich.

3.4 Verfahrensweg

Mitglieder – Ausbildungsausschuss/Supervisorenkonferenz – Vorstand – Mitgliederversammlung – Ministerium – DGPT/VAKJP.

§ 4 Institutsambulanz

Die Institutsambulanzen werden von dem Ausbildungskoordinator / der Ausbildungskoordinatorin sowie der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geleitet.

§ 5 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist durch § 7 der Satzung geregelt.

III Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 6 Einberufung und Leitung der Sitzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand einberufen; dies geschieht entweder auf der vorangehenden MV; dabei erscheinen Ort und Zeit im Protokoll, welches durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt wird, oder durch eine Benachrichtigung des Vorstands an alle Mitglieder.

Die Leitung der MV geschieht durch ein Mitglied des Vorstands oder ein anderes von ihm benanntes Mitglied.

Die OMV wird nach Satzung vom Vorstand per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen. Eingeladen werden die ordentlichen Mitglieder, die affilierten Mitglieder und die Kandidatenvertreter / Kandidatenvertreterinnen, die beiden letzteren ohne Stimmrecht. Geleitet wird die MV vom der 1. Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV) wird vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einladung muss ebenfalls per E-Mail einen Monat vorher erfolgen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der OMV und AOMV wird durch § 8, Abs.6 der Satzung geregelt.

§ 8 Niederschriften

8.1 Auf § 8 der Satzung wird Bezug genommen.

Das Protokoll wird jedem ordentlichen Mitglied, jedem affilierten Mitglied und jeder Kandidatenvertreterin / jedem Kandidatenvertreter in Kopie per E-Mail zugesandt.

8.2 Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Erhalt des Protokolls an den Vorstand per E-Mail mitzuteilen. Beschlüsse werden durch Einsprüche nur dann aufgehoben, wenn ein Beschluss nachweislich in der Sache nicht richtig wiedergegeben ist oder ein Verfahrensfehler vorliegt. Eine in der Abstimmung unterlegene Meinung kann jedoch nicht durch einen Einspruch zum Protokoll die Beschluss-Wirksamkeit verhindern.

8.2.1 Einsprüche gegen das Protokoll kann nur geltend machen, wer persönlich an der Sitzung teilgenommen hat.

8.2.2 Ist ein Beschluss in der Sache nicht richtig wiedergegeben, hat die nächste Sitzung den Beschluss zu korrigieren. In diesem Falle beginnen die etwa beschlossenen Fristen erst mit diesem Termin.

§ 9 Abstimmungen

9.1 Soweit nicht Sonderregelungen für einzelne Verfahren getroffen sind, wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds ist geheim abzustimmen.

9.2 Soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung bis zu einem Entscheid zu wiederholen, sofern nicht für das Verfahren die speziellen Regelungen anzuwenden sind.

§ 10 Allgemeine Befangenheitsregelungen

10.1 Ein Mitglied darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung sie / ihn selbst oder verwandte Personen, ihren / seinen Lehranalytikerin / Selbsterfahrungsleiterin / Lehranalytiker / Selbsterfahrungsleiter oder ihren / seinen Kandidatin / Kandidaten betreffen.

10.2 In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzung in Abwesenheit der / des Betroffenen, ob sie / er als befangen gilt. Jedes Mitglied kann sich selbst jederzeit für befangen erklären.

§ 11 Wahlen von Personen

11.1 Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen.

11.2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlgang bis zu einem Entscheid zu wiederholen.

11.3 Die / der 1. und 2. Vorsitzende werden laut Satzung geheim gewählt.

11.4 Scheidet eine Gewählte / ein Gewählter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird von einer AOMV entschieden, ob neu gewählt werden muss oder ob diejenige Kandidatin / derjenige Kandidat für den Rest der Amtsperiode nachrückt, die / der bei der vorausgegangenen Wahl nach der bisherigen Amtsinhaberin / dem bisherigen Amtsinhaber die höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

11.5 Die **Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern** geschieht auf Antrag nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung an einem DGPT-Institut oder VAKJP-Institut oder nach einem gleichwertigen Abschluss.

11.6 Beauftragung mit Lehrtherapie, Lehranalyse und Supervision:

11.6.1 Nach mindestens fünfjähriger praktischer psychoanalytischer und/oder tiefenpsychologisch fundierter Tätigkeit und dem Nachweis von mindestens drei abgeschlosse-

nen psychoanalytischen Langzeittherapien (bei vier parallel laufenden psychoanalytischen Langzeittherapien), mindestens drei abgeschlossenen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien, sowie einer mindestens dreijährigen regelmäßigen Seminartätigkeit und Institutsmitarbeit kann ein Mitglied sich durch einen wissenschaftlichen Vortrag zur Beauftragung mit Lehrtherapie, Lehranalysen und Supervision melden. Der Antrag wird schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand beauftragt ein so qualifiziertes Mitglied in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss zunächst mit 2 Lehranalysen bzw. 2 Lehrtherapien und mit 2 Supervisionen. Bei Unstimmigkeiten ist ein Einvernehmen zwischen dem Ausbildungsausschuss und dem Vorstand herzustellen.

Sind die Kriterien der DGPT erfüllt, beantragt der Vorstand **die Ermächtigung zum Lehranalytiker durch die DGPT.**

11.6.2 Nach mindestens fünfjähriger praktischer psychoanalytisch und/oder tiefenpsychologisch fundierter Tätigkeit und dem Nachweis **von mindestens sechs** abgeschlossenen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien, sowie einer mindestens dreijährigen regelmäßigen Seminartätigkeit und Institutsmitarbeit kann ein Mitglied sich durch einen wissenschaftlichen Vortrag zur Beauftragung mit Lehrtherapie melden. Die Beauftragung mit Lehrtherapie erfolgt nach Vorschlag durch die Supervisorenkonferenz durch den Vorstand des Instituts. Bei Unstimmigkeiten ist ein Einvernehmen zwischen dem Ausbildungsausschuss und dem Vorstand herzustellen.

11.6.3 Für die **Beauftragung mit Supervision und Lehrtherapien in der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** gilt entsprechend: Das ordentliche Mitglied des JRI muss mindestens drei Jahre regelmäßige Seminartätigkeit und Institutsmitarbeit nachweisen und kann ~~sich durch einen wissenschaftlichen Vortrag~~ (Streichung lt. Antrag auf GO-Änderung vom 24.01.-12.02.2025) als Supervisor melden. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Supervisorin / der Supervisor nach den Grundanforderungen der VAKJP ausgebildet ist und zum Zeitpunkt der Supervisionstätigkeit überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt. Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag der Supervisorenkonferenz durch den Vorstand. Bei Unstimmigkeiten ist ein Einvernehmen zwischen der Supervisorenkonferenz und dem Vorstand herzustellen. Nach mindestens fünfjähriger praktischer psychoanalytisch und/oder tiefenpsychologisch fundierter Tätigkeit und dem Nachweis von mindestens sechs abgeschlossenen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien bzw. drei psychoanalytischen Psychotherapien sowie einer mindestens dreijährigen regelmäßigen Seminartätigkeit und Institutsmitarbeit kann ein Mitglied, das als (analytischer/tiefenpsychologischer) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ausgebildet ist, sich zur Beauftragung mit Selbsterfahrung melden. Die Beauftragung erfolgt nach Vorschlag der Supervisorenkonferenz durch den Vorstand des Instituts. Bei Unstimmigkeiten ist ein Einvernehmen zwischen der Supervisorenkonferenz und dem Vorstand herzustellen. Die Beauftragung mit Lehrtherapie gilt zunächst für zwei Lehrtherapien, die unter Supervision mindestens DGPT-anerkannter Supervisorinnen / Supervisoren im Verhältnis 1:4 durchzuführen sind. Nach Ablauf von mindestens drei Jahren und kontinuierlich nachgewiesener Tätigkeit in Forschung und Lehre kann der Vorstand die endgültige Bestellung zum Lehrtherapeuten

auf Antrag und nach einem wissenschaftlichen Vortrag (Streichung lt. Antrag auf GO-Änderung vom 24.01.-12.02.2025) beschließen.

11.6.4 Wechsel der Lehranalytikerin / Lehrtherapeutin / des Lehranalytikers / Lehrtherapeuten: Ein Wechsel der Lehranalytikerin/Lehrtherapeutin / des Lehranalytikers/Lehrtherapeuten ist grundsätzlich möglich. Zwischen der beendeten und der neu zu beginnenden Lehranalyse/Lehrtherapie soll aber ein Zeitraum von etwa ½ Jahr liegen, um Abschluss und Neubeginn deutlich voneinander abzugrenzen.

11.6.5: Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung (Urlaubssemester):
Eine Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung kann auf schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleiterin / den Ausbildungsleiter gewährt werden bei Krankheit, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft oder bei vergleichbaren schwerwiegenden Gründen. Die Unterbrechung muss für jedes Semester gesondert begründet und beantragt werden. Während eines Urlaubssemesters ruht die gesamte Aus- und Weiterbildung, auch Behandlungen können in dieser Zeit nicht weitergeführt werden. Semestergebühren werden während eines Urlaubssemesters in Höhe von 5 % der regulären Semestergebühren erhoben, um damit die weiter laufenden Institutskosten abzudecken. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des PTG.

IV Änderungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

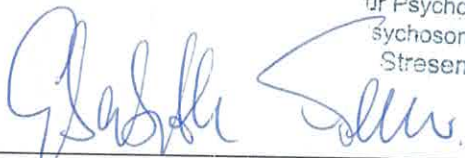
12.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten und werden wie Satzungsänderungen behandelt (§ 8 Abs.7 der Satzung).

12.2 Die Beschlüsse treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit nicht des Eintrags in das Vereinsregister, letzteres gilt aber für alle Satzungsänderungen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 14.07.2000 beschlossen, am 08.12.2000, am 13.12.2002, am 12.12.2003, am 25.06.2004, am 27.11.2009, am 08.02.2013, am 27.11.2015 und erneut am 12.02.2025 geändert. Sie tritt intern mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Kiel, 12.02.2025


Dr. med. Elisabeth Fenner
1. Vorstandsvorsitzende

John-Rittmeister-Institut
für Psychoanalyse, Psychotherapie und
sychosomatische Schleswig-Holstein e. V.
Stresemannplatz 4 24106 Kiel


Vanessa Schuppert
Geschäftsführerin